



**Gesangverein 1833 e.V. Eningen u. A.**

# **Satzung**

**Ausgabe 2017**

# **Satzung des Gesangvereins 1833 e.V. Eningen u. A.**

(Soweit in dieser Satzung bei einzelnen Begriffen die männliche Form verwendet wurde, ist zugleich auch die weibliche Form gemeint. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, neben der männlichen Form auch die weibliche Form zu verwenden.)

## **§ 1. Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen Gesangverein 1833 e.V. Eningen u.A., besteht aus einem Männer- und Frauenchor, einem jungen Chor und einem oder mehreren Kinder- und Jugendchören und hat seinen Sitz in Eningen u.A..

Er wurde im Jahre 1833 gegründet und ist Mitglied des Schwäbischen Chorverbandes 1849 e.V. im Deutschen Chorverband.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart – Registergericht – unter der Nummer VR 350025 eingetragen.

## **§ 2. Zweck des Vereins**

Der Verein pflegt die Musik, vornehmlich den Chorgesang. Er hat sich zur Aufgabe gestellt, durch Konzerte und sonstige musikalische Veranstaltungen das kulturelle Leben zu fördern.

Zu diesem Zweck hält er regelmäßig Chorproben ab.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. v. § 52 AO.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Mitgliedern des Ausschusses kann eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der gesetzlich geregelten steuerfreien Obergrenze gewährt werden. Über die Höhe und die jeweils zu begünstigende Person entscheidet der Ausschuss.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### **§ 3. Mitglieder**

Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, welche Gewähr bietet, die Zwecke und das Ansehen des Vereins zu unterstützen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss.

Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein oder das Chorwesen besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsausschusses. Mitglieder des Vereins werden nach 50-jähriger Mitgliedschaft automatisch Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

### **§ 4. Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt, der durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand mit vierteljährlicher Frist zum Ende des Kalenderjahres zu erfolgen hat;
- b) Ausschluß bei vereinschädigendem Verhalten; hierüber entscheidet der Vereinsausschuss;
- c) Tod

Mitglieder die durch den Vereinsausschuss ausgeschlossen worden sind, haben das Recht, bei der nächsten Mitgliederversammlung des Vereins Berufung einzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und bindend. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

### **§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht,

- a) Wünsche und Anträge den Vereinsorganen vorzutragen;
- b) In der Mitgliederversammlung mit abzustimmen und zu wählen. Jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig.

Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- a) den Vereinsbeitrag rechtzeitig zu entrichten;
- b) durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins zu fördern;
- c) die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

Es wird erwartet, dass jedes aktive Mitglied an Chorproben regelmäßig teilnimmt und die Veranstaltungen des Vereins besucht. Den Anordnungen des Chorleiters ist Folge zu leisten.

## **§ 6. Beiträge, Einnahmen und deren Verwendung**

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe die Jahreshauptversammlung festsetzt. Der Vereinsausschuss hat das Recht, in besonderen Fällen den Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins erhalten. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## **§ 7. Ehrungen**

Für ununterbrochenen Chorprobenbesuch im Kalenderjahr erhält das aktive Mitglied eine Ehrung. Die Anzahl der nicht anzurechnenden Chorproben und die näheren Einzelheiten regelt der Vereinsausschuss.

## **§ 8. Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

## **§ 9. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern, die vereinsintern alle gleichgestellt sind. Dem Vorstand soll ein Mitglied des Männer- und des Frauenchors angehören. Die Vorstandsgeschäfte werden von allen dreien gemeinsam geführt (Troika).

Nach außen ist jedes Mitglied des Vorstandes einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Auch nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

## **§ 10. Der Vereinsausschuss**

Der Vereinsausschuss besteht aus 13 Mitgliedern:

- a) dem Vorstand (§9)
- b) dem Schriftführer oder einem Stellvertreter
- c) dem Hauptkassier oder einem Stellvertreter
- d) dem Pressesprecher
- e) zwei Sängern, zwei Sängerinnen und zwei Vertretern der fördernden Mitglieder
- f) einem Vertreter der Vereinsjugend

Der Chorleiter kann mit beratender Stimme zugezogen werden.

Der Vertreter der Vereinsjugend wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder unter b, c, d und e werden von der Mitgliederversammlung in turnusmäßigem, zweijährigem Wechsel auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Der Schriftführer führt die Protokolle über sämtliche Sitzungen und Versammlungen und erledigt alle anfallenden Arbeiten. Dem Schriftführer wird ein Stellvertreter beigegeben.

Dem Hauptkassier obliegt die Kassenführung. Der Hauptkassier hat jährlich der Hauptversammlung einen ordnungsgemäß abgeschlossenen Kassenbericht vorzulegen. Die Kasse wird vorher durch zwei Mitglieder geprüft. Dem Hauptkassier wird ein Stellvertreter beigegeben.

Der Vereinsausschuss berät und beschließt über Vereinsangelegenheiten. Grundsätzliche Fragen des Vereinslebens verweist er zur Entscheidung an die Mitgliederversammlung.

Der Vereinsausschuss wird vom Vorstand einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindesten drei Ausschussmitglieder schriftlich vom Vorstand verlangen. Der Vorstand kann in besonderen Fällen weitere Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.

Die Sitzungen des Vereinsausschuss werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden Stellvertreter geleitet.

Zur Beschlussfähigkeit des Vereinsausschusses bedarf es der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vereinsausschussmitglieder. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Ausschussmitgliedern innerhalb von drei Wochen zuzustellen.

## **§ 11. Mitgliederversammlung**

Jeweils im ersten Kalendervierteljahr findet eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Sie wird vom Vorstand durch Bekanntgabe im Amts- und Anzeigenblatt der Gemeinde Eningen, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Sie muss einberufen werden, wenn

- a) die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich verlangt wird;
- b) die Einberufung von der Mehrheit des Vereinsausschusses schriftlich verlangt wird.

In diesen Fällen muss der Vorstand dem Ersuchen innerhalb von vier Wochen stattgeben. Der Termin ist mindestens acht Tage vorher bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Mitgliederversammlung befasst sich insbesondere mit folgenden Aufgaben:

- a) Satzungsänderungen
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Wahl des Vereinsausschusses
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Festsetzung des Vereinsbeitrages
- g) Bestätigung des Jahresprogramms
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 3
- i) Entscheidung über die Berufung von ausgeschlossenen Vereinsmitgliedern nach § 4
- j) Auflösung des Vereins

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen und vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 12. Der Chorleiter**

Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit verantwortlich. Er ist an die Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden. Aufgaben und Befugnisse werden im Chorleitervertrag festgelegt. Ihm kann zur Unterstützung ein Musikausschuss beigegeben werden.

## **§ 13. Auflösung des Vereins**

Der Verein ist als aufgelöst zu betrachten, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als vier beträgt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Chorverband Ludwig Uhland im Schwäbischen Chorverband zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 14. In Kraft treten**

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung vom 23. Juni 1972 beschlossen. Die in der Mitgliederversammlung vom 11. Februar 2017 beschlossene Neufassung tritt mit sofortiger Wirkung bzw. mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.